

nur in geringer Zahl, sich eingefunden haben, ausgerüstet, hat die Deputation doch nicht für nöthig gehalten. Für die prägnanteren Fälle genügt ja das Befugniß, welches die Polizei nach § 9 hat; für alle Fälle, wo es sich also z. B. nur um einige wenige junge Leute handelt, die aber die Versammlung nicht weiter stören, für alle diese Fälle der Polizei auch die Befugniß der Auflösung zu geben, würde doch etwas zu weit gehen und könnte vielleicht die Wirkung haben, daß mitunter Versammlungen aufgelöst würden, wo eigentlich kein rechter Grund dazu vorläge. Uebrigens möchte ich mir erlauben, noch hinzuzufügen, daß mir von den Vorständen mehrerer großer Polizeibehörden gesagt worden ist, sie würden bedauern, daß vielleicht ihre Beamten nicht in der Lage sein würden, das Verbot der Fernhaltung der Minderjährigen ganz strikte in allen Fällen durchzuführen, nicht fürchten, um ihre Autorität zu kommen; sie glaubten auch, daß das Verbot zweckmäßig wäre, sie hielten es nicht nur für unbedenklich, sondern würden es sogar begrüßen, wenn diese Bestimmung gesetzlich fixirt würde.

**Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Georgi:** Wir gehen zur Spezialdebatte über und zwar zunächst zum Antrag 1 und 2. Der Herr Berichterstatter hat hierzu nichts zu erwähnen. Wird sonst das Wort zu diesen beiden Anträgen gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer,

„ob sie beschließen will:

1. Vor § 24 als Ueberschrift einzuschreiben: Artikel I.
2. Die nunmehr in Artikel I unter § 24 enthaltene Vorschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen?“

Das wird einstimmig beschlossen.

Wir gehen weiter zu den unter Nr. 3 gestellten Anträgen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wird aus der Versammlung das Wort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall. Ich kann wohl ohne nochmalige Verlesung der Anträge fragen:

„ob die Kammer beschließen will, die unter 3 von der Deputation gestellten Anträge zu genehmigen?“

Das geschieht einstimmig.

Wird zum Antrag 4 das Wort gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

„Wird der Antrag genehmigt?“

Einstimmig.

„Antrag 5 — wird ebenfalls einstimmig genehmigt.“

„Wird 6. mit den zu 1, 3 und 4 beschlossenen Abänderungen und Hinzufügungen der Gesetzesentwurf sammt Eingang, Schluß und Ueberschrift genehmigt?“ —

Da es sich um ein Königl. Dekret handelt, würde namentliche Abstimmung einzutreten haben, falls nicht die Königl. Staatsregierung darauf verzichtet.

**Staatsminister von Meiß:** Die Regierung verzichtet.

**Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Georgi:**

„Wird der Antrag unter 6 angenommen?“

Einstimmig.

7. wird beantragt, die in dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer Nr. 184 vom 23. März d. J. unter A 1 bis 28 aufgeführten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

„Wird dieser Antrag genehmigt?“

Einstimmig.

8. wird beantragt, die daselbst unter B 1 bis 62 verzeichneten Petitionen als durch die unter 1 bis 6 gefaßten Beschlüsse erledigt zu erklären.

„Wird auch dieser Antrag genehmigt?“

Einstimmig.

Somit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Donnerstag den 5. Mai, vormittags 11 Uhr, an mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 4, 5 und 9 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1898/99, Errichtung einer neuen Irrenanstalt in Großschweidnitz bei Löbau, Erbauung eines Wohnhauses, eines Krankenhauses u. bei der Anstalt Hochweitzschen und Erbauung einer neuen Frauenklinik in Dresden betr. (Drucksache Nr. 215.)
3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 107 bis 109 des Staatshaushalts-Stats für 1898/99, Wartegelder, Pensionen und Erhöhung der Bewilligungen an